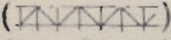


Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 59 Ka

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 zul. geänd. am 6. Juli 1979 i.V.m. d. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 wie folgt getroffen:

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Garagenhöhe darf max 26m, die Garagenlänge 70m nicht überschreiten
2. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 15. 9. 1977 wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.
Ausnahmen:
Anlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.
3. Der vorhandene Baumbestand ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 zu erhalten.
4. In den durch Zeichnung () festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.
5. Die Benutzung der im Bebauungsplan festgesetzten Wohnwege ist nur dem Anlieger-PKW-Verkehr gestattet.